



# Sustainable Finance in Kommunen

Anforderungen der Banken bei der nachhaltigen Finanzierung kommunaler Investitionen

Lüneburg, 05.09.2023 – Dirk Schumacher (Nachhaltigkeits-Koordinator)

**DKB**  
Das kann Bank

# „Sustainable Finance“

Vor die Klammer gezogen

Gemeint mit „Kommunen“ sind im weiteren Verlauf dieses Impuls-Referats: **Kreise, Städte und Gemeinden, AöRs etc..**

Auf **kommunale Unternehmen in „privatrechtlicher Rechtsform“** (AG, GmbH, eG etc.) **wird** im Rahmen dieser Slides **nicht tiefer eingegangen.**

**Nachhaltigkeit umfasst drei Dimensionen:**

**Enviromental – Social – Governance (ESG)**

**Eigentlich:**

**„S“ und „G“ sind „geborene“ Kommunen-Themen.**

**Hier jedoch**

**Beschränkung auf Klimaschutz- und Klimawandel-Aspekte (E-Komponente).**

# Die nachhaltige Transformation – Ziele

## Ebene EU – Deutschland – DKB

### Ebene EU

Klimaneutralität erreicht, bis 2050

### Ebene Deutschland

Klimaneutralität erreicht, bis 2045

### Ebene DKB

Bis 2030 sollen 85% des DKB-Kreditportfolios signifikant zu den SDGs der UN beitragen. Bis 2040 soll das gesamte Produktportfolio in Einklang mit dem 1,5-Grad-Limit des Pariser Klimaschutzabkommens gebracht worden sein.

#### Was versteht man unter Klimaneutralität?

Klimaneutralität bedeutet, ein Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in **Kohlenstoffsinken** herzustellen. Um Netto-Null-Emissionen zu erreichen, müssen alle Treibhausgasemissionen weltweit durch Kohlenstoffbindung ausgeglichen werden.

# Nachhaltigkeitsziele

## Einige Worte zur DKB

### **Ebene DKB**

Bis 2030 sollen 85% des DKB-Kreditportfolios signifikant zu den SDGs der UN beitragen. Bis 2040 soll das gesamte Produktportfolio in Einklang mit dem 1,5-Grad-Limit des Pariser Klimaschutzabkommens gebracht worden sein.

Die DKB erhielt zum 8. Mal in Folge mit der höchstvergebenen Note der Rating-Agentur der Rating-Agentur ISS ESG. In der Peer Group „Public & Regional Banks“ belegt die DKB damit erneut die Spitzenposition. (Stand Februar 2023)

# Green Deal der EU-Kommission

Der Anteil der Kommunen an der nachhaltigen Transformation ist bereits erheblich.

Der Green Deal ist nur durch die Unterstützung der Städte und Gemeinden umzusetzen

**Der Green Deal der EU wird zu 70 bis 80% in Kommunen umgesetzt.**

## European Green Deal

Der **European Green Deal** ‚Europäischer Grüner Deal‘ ist ein von der Europäischen Kommission unter Ursula von der Leyen am 11. Dezember 2019 vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der Europäischen Union die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren und somit als erster „Kontinent“ klimaneutral zu werden.<sup>[2][3]</sup> Der European Green Deal ist eine der sechs Prioritäten der [Kommission von der Leyen](#).<sup>[4]</sup> Der Green Deal soll zentraler Bestandteil der Klimapolitik der Europäischen Union werden.

Quelle: RENN.West Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien N-Lab:  
„Welche Rolle spielt der Green Deal für die Kommunen?“

# Sustainable Finance in Kommunen

## Zu finanzierende Maßnahmen

### **Klimaschutz:**

Gebäudesanierung  
Neubau  
Installation PV  
Umstellung LED  
ÖPNV und Fahrrad-  
Infrastruktur  
Elektromobilität  
Renaturierung

### **Klimaanpassung:**

Hochwasserschutz  
Renaturierung  
Gebäudesanierung  
Hitzeschutz

**Die Gemeinden  
müssten EUR 5,8 Mrd.  
pro Jahr investieren, um  
bis 2045 ihren Beitrag zu  
den Klimaschutzzielen zu  
leisten („mehr als die  
Hälfte mehr als aktuell“).**

# Sustainable Finance in Kommunen

Arbeits-Thesen... (das bisher Gehörte reflektierend)

Die **nachhaltige Transformation** ist eine große **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**.

Die **Kommunen** stehen **im Mittelpunkt** dieser großen Aufgabe.

Der **Beitrag der Kommunen** zur Lösung der großen Aufgabe **ist bereits beachtlich**.

Über diese „gute Taten“ berichten *zu dürfen und zu können*, ist „**gut**“.

Über „gute Taten“ nicht adäquat berichten *zu dürfen und zu können*, wäre... „**schlecht**“.

**Denn:**  
**Wer nicht berichtet, ist unsichtbar.** Und:  
Wer unsichtbar ist (...).

# Banken- und Kapitalmarktregulierung

„Wer den finanziellen Sektor reguliert, reguliert mittelbar auch den nicht-finanziellen Sektor.“

Richtlinie 2016/36/EU:

„Eigenkapitalrichtlinie“ oder „Capital Requirement Directive“ oder „**CRD IV**“

Verordnung EU Nr. 575/2012:

„Kapitaladäquanzverordnung“ oder „**CRR Kreditinstitute**“



# Banken- und Kapitalmarktregulierung

„Wer den finanziellen Sektor reguliert...“

## Eigenmittelunterlegung,

**Kreditrisiko** (Art. 135, 177 **CRR**):

„Werden ESG-Risiken sachgerecht in den Ratings berücksichtigt?“ –

„Neubestimmung der gewichteten Risikoaktiva (12,5-faches, IRBA)“ (Langsame Annäherung an Green Supporting Factor)

**Risikominderungstechniken** (Art.

193, 208, 210 **CRR**): „Bei der Bewertung von Sicherheiten sollen ESG-Risiken berücksichtigt werden.“

**Marktrisiken** (Art. 325 as **CRR**): „Es soll ein neues Risikogewicht für Instrument des Handels mit CO2 eingeführt werden. Reduzierung von 60 auf 40%.“

**Infrastrukturfaktor und spezieller**

**Prüfauftrag Landwirtschaft** (Art. 501

a, 501 c, 505 **CRR**): „Als Voraussetzung für die Anwendung des sog. Infrastrukturfaktor soll das finanzierte Projekt oder Objekt zu mindestens einem der sechs EU-Umweltziele gem. EU-Taxonomie beitragen.“ (Langsame Annäherung an Green Supporting Factor), „Kontext EU-Umweltziele im Bereich Landwirtschaft ist zu prüfen.“

**Meldewesen** (Art. 430 **CRR**):

„Positionen gegenüber Unternehmen fossiler Brennstoffe und Aktivitäten, die eines der sechs Umweltziele negativ beeinflussen.“

**Internes Kapital** (Art. 75 **CRD**): „Ist genügend Kapital vorhanden, um ESG-Risiken zu berücksichtigen.“

**Risikostrategie** (Art. 76, 87 a **CRD**):

„Jährliche Überprüfung der Risikostrategie unter Berücksichtigung von ESG-Risiken.“

**Leitungsgremium** (Art. 91 **CRD**):

„Das Leitungsgremium muss als Kollektiv in der Lage sein, die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Institut zu berücksichtigen.“

**Aufsichtsrechtliche Überprüfung**

(Art. 98, 104 **CRD**): „Prüfung, ob sich das Institut auf einem Transformationspfad befindet (...).“

# Banken- und Kapitalmarktregulierung

Die EU-Taxonomie-Verordnung steht im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsregulatorik - für Banken *und* Kund\*innen

Kern der EU-Taxonomie bilden 6 Umweltziele – finanzierte Wirtschaftstätigkeiten werden diesen zur Prüfung der Taxonomiefähigkeit zugeordnet

Umweltziele



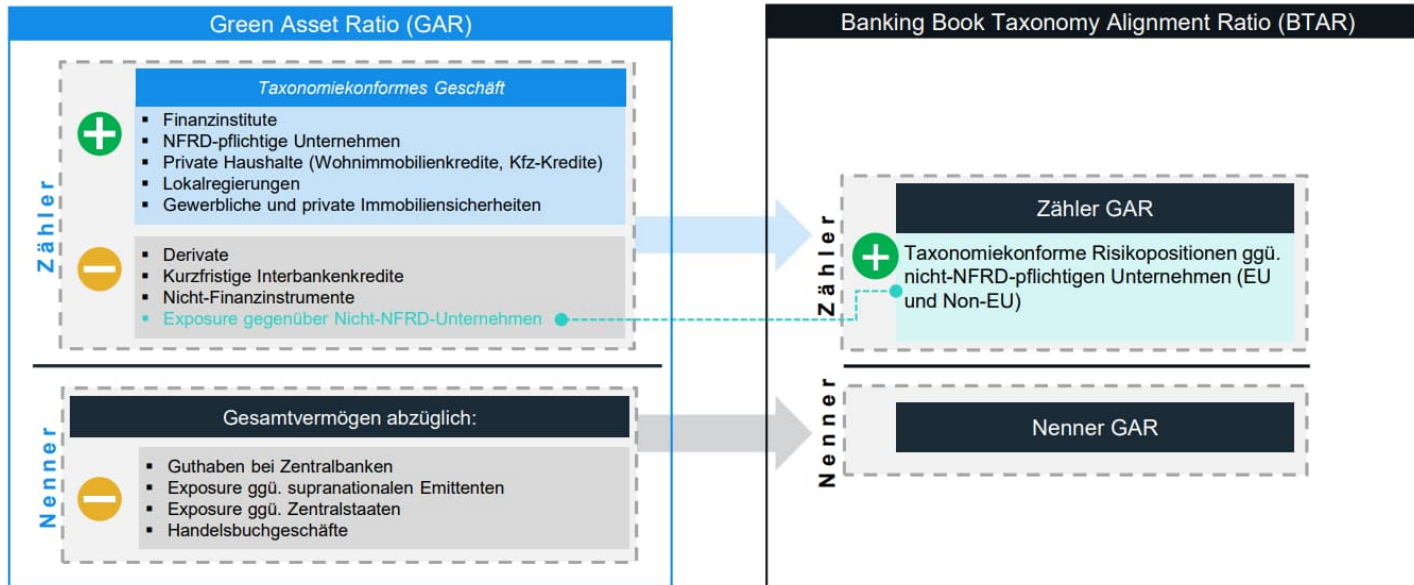
Prüfung der taxonomiefähigen Finanzierungen auf Konformität



# Banken- und Kapitalmarktregulierung

Die EU-Taxonomie-Verordnung steht im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsregulatorik

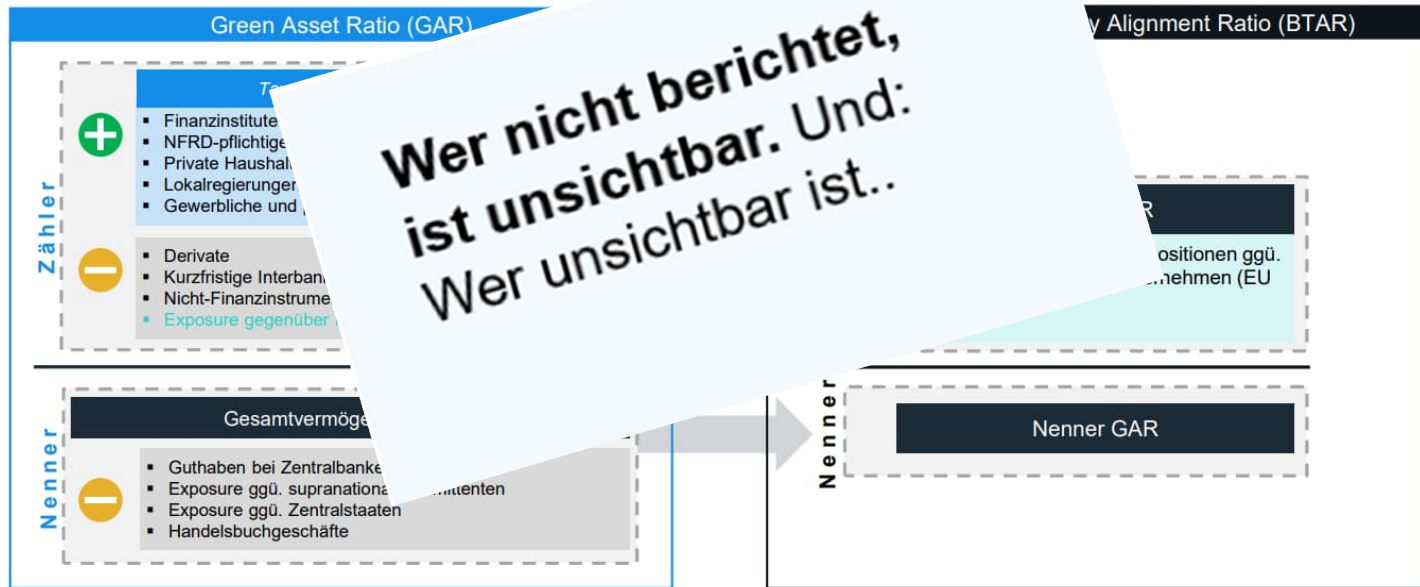
Zentrale Kennzahl der EU-Taxonomie ist die Green Asset Ratio, erweitert wird sie durch die Banking Book Taxonomy Alignment Ratio



# Banken- und Kapitalmarktregulierung

Die EU-Taxonomie-Verordnung steht im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsregulatorik

Zentrale Kennzahl der EU-Taxonomie ist die Green Asset Ratio, erweitert wird sie durch die Banking Book Taxonomy Alignment Ratio



# Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Berichterstattung Banken über kommunale Wirtschaftsaktivitäten in der EU-Taxonomie

### ANHANG V – KPI von Kreditinstituten

### Kleines Berichtsfenster für Kommunen („Local Governments, lokale Gebietskörperschaften) in der Taxonomie („Green Asset Ratio“).

#### 1.2.1.4. GAR für Darlehen und Kredite zur Finanzierung des öffentlichen Wohnungsbaus und sonstige Spezialfinanzierungen an öffentliche Stellen

In Bezug auf die Finanzierung anderer Tätigkeiten und Vermögenswerte als des öffentlichen Wohnungsbaus berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert der Projektfinanzierungsrisikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen als Anteil und in dem Umfang, wie durch das finanzierte Projekt eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der betreffenden öffentlichen Stelle vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden. Die Kreditinstitute müssen Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Ist dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant, ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu.

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

Berichterstattung über kommunale Wirtschaftsaktivitäten in der EU-Taxonomie-Verordnung

sonstige Spezialfinanzierungen an öffentliche Stellen

## Fokus „Wirtschaftsaktivität“

### Konflikt:

**Gesamtdeckungsprinzip und Kommunalkredit**

**Der Kommunalkredit muss frei verfügbar bleiben.**

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

Berichterstattung über kommunale Wirtschaftsaktivitäten in der EU-Taxonomie-Verordnung

## *Artikel 7*

### **Für alle Finanzunternehmen geltende Offenlegungsregeln**

Risikopositionen, die nicht der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen, werden nach der in den Anhängen III, V, VII und IX festgelegten Methode mit dem umsatzbasierten und dem CapEx-basierten KPI des Emittenten gewichtet und dann in den Zähler einbezogen.

## **Fokus „Wirtschaftseinheit“**

# Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen: Mittelbare Auswirkungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die Anwendung der Vorschriften erfolgt in drei Stufen:

- am 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen;
- am 1. Januar 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller **Informatione**n unterliegen;
- am 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.



# Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Brief des IdW



An die  
Finanzministerien der Länder sowie  
Innen- bzw. für Kommunales zuständigen  
Ministerien

# Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen: Mittelbare Auswirkungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Wir unterstellen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle öffentlichen Unternehmen als wichtig angesehen wird. Dann besteht Handlungsbedarf für Gesetz- und Verordnungsgeber in den Fällen, in denen das Landesrecht den bilanzierenden Einheiten ein Wahlrecht zwischen HGB und kommunaler Doppik einräumt und bei Letzterem (mangels eines Verweises auf das HGB) keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung folgt. Solche gesetzlichen Wahlrechte basieren auf der Annahme, dass die Regelwerke im Wesentlichen vergleichbar sind. Es erscheint weder sachgerecht noch wäre es für die Öffentlichkeit nachvollziehbar, warum gleiche Einheiten der öffentlichen Hand so gewaltig unterschiedliche Pflichten in der Rechenschaftslegung haben sollten. Insofern ist u.U. bei Wahlrechten, die zu geringeren Anforderungen führen, nachzubessern.

### Interpretation:

Kommunale Unternehmen privatrechtlicher Rechtsform müssen wie „große Kapitalgesellschaften“ berichten. Gebietskörperschaften nicht.

Quelle: IdW

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

Berichterstattung über kommunale Wirtschaftsaktivitäten

## Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen: Mittelbare Auswirkungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Ungeachtet dessen sollten Gebietskörperschaften eine Vorreiterrolle übernehmen und sich selbst zeitlich und inhaltlich den Anforderungen zur Nachhaltigkeit(sberichterstattung) zumindest wie Unternehmen stellen. Wenngleich die Vorschriften zur kommunalen Doppik dies noch nicht in allen Bundesländern widerspiegeln, haben sich auf kommunaler Ebene Pilotprojekte gebildet, um auf freiwilliger Basis eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen (z.B. auf Basis der vom Rat für Nachhaltige Entwicklung herausgegebenen Testversion einer Handreichung für Kommunen „Berichtsrahmen nachhaltige Kommune“, die auf dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex aufbaut). Insofern versuchen einzelne Kommunen dem gesteigerten Bedarf der Bürger an Transparenz nachzukommen; es gilt jetzt nur noch, die Landesvorschriften anzupassen, damit sie der tatsächlichen Entwicklung nicht hinterherhinken und für einheitliche Mindestanforderungen im kommunalen Konzern sorgen.

### Interpretation:

Gebietskörperschaften sollten künftig „wie Unternehmen“ berichten.

Quelle: IdW

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Berichterstattung nach CSRD

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände:

„Bisher gilt die Regelung in den Ländern, dass KMU mit kommunaler Beteiligung (...) in ihren Gesellschaftsverträgen oder Satzungen die Verpflichtung aufzunehmen haben, Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des (...) Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. (...) Damit Pflicht, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. (...).“

Quelle: Rödl & Partner

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Berichterstattung nach CSRD

### Kommunale Spitzenverbände:

„Daher fordern wir den Bund auf, sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass entsprechende Änderungen in den Gemeindeordnungen in den Ländern rechtzeitig vorgenommen werden. So können KMU mit kommunaler Beteiligung oder für kommunale Beteiligungen von der Berichtspflicht nach der CSRD ausgenommen werden.“

### **Interpretation:**

Kommunale Unternehmen privatrechtlicher Rechtsform sollen möglichst aus der landesrechtlich verfügten Berichtspflicht herausgenommen werden, - Gebietskörperschaften dann „sowieso“.

Quelle: Rödl & Partner

### **Interpretation:**

Mindestens Konfliktlinie mit der Position des IdW.

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Berichterstattung nach CSRD

Kommunale Spitzenverbände:

„Daher fordern wir den Bund einzusetzen, dass entsprechende Länder rechtzeitig kommunaler Beteiligung Berichtspflicht nach der CSRD

**Wer nicht berichtet,  
ist unsichtbar. Und:  
Wer unsichtbar ist..**

„... sondern dafür...  
... Eindeordnungen in...  
... KMU mit...  
... von der...  
...“

Quelle: Rödl & Partner

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

Taxonomie

**Wirtschaftsaktivität: Übertragung und Verteilung von Elektrizität (4.9):**

*12 neue Datenanforderungen aus dem Verordnungstext der Taxonomie ableitbar*

- In praxi voraussichtlich resultierend in **29 neue Datenfelder** (technische Bewertungskriterien und DNSH)
  - Ferner: **Einzelprüfung von ca. 27 chronischen und akuten Klimarisiken** auf „Relevanz“, „Wesentlichkeit“, „kollektive Anpassungsmaßnahmen“ (inklusive Bewertung), „individuelle Anpassungsmaßnahmen“ (inklusive Bewertung) – sehr hohes Anspruchsniveau („Kathodischer Korrosionsschutz“ gemäß Arbeitsblatt G 412“...)
  - Ferner: Minimum Safeguards Due Dilligence mit ca. **13 organisationsindividuell zu beantwortenden Einzelfragen**
  - Überprüfungs-Turnus zwischen „einmalig“ und „jährlich“
  - Ca. **40 Wirtschaftsaktivitäten** der Taxonomie dürften **Kommunen-relevant** sein
- **ERHEBLICHER AUFWAND**

**Oder:**  
Haben die  
Kommunalen  
Spitzenverbände  
womöglich Recht?

Quelle: DKB – eigene Recherche

Vortrag Universität Leuphana – Energieforum 2023 - 05.09.2023

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ursprüngliche **Schlussthesen** dieses Referats...

Die **Kommunen benötigen ein Berichtswesen**, auf dessen Grundlage ein unabhängiger Dritter in der Lage ist, **die Kommune** (egal ob Gebietskörperschaft oder öffentliches Unternehmen) **als Ganzes unter NH-Gesichtspunkten zu bewerten.**

Der **Gesetzgeber sollte kommunale Unternehmen** privatrechtlicher Rechtsform (Bilanzierung nach HGB etc.) und „Körperschaften“ (kommunale Doppik) **gleichstellen.**

**Kommunen müssen** in die Lage versetzt werden, **qualifiziert über ihre nachhaltigen Aktivitäten zu berichten.**

**Der großen Rolle der Kommunen im Kontext der nachhaltigen Transformation muss eine adäquate Möglichkeit zur „NH-Berichterstattung“ zur Seite gestellt werden.**



# Oder: „Lieber nicht?“

**Vielen Dank**